Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes

nach § 84 Absatz 7 SGB XI

zum Nachweisverfahren über die bei der Pflegevergütung zu Grunde gelegte Bezahlung von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen

(Nachweis-Richtlinien)

vom 07.11.2022

zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.02.2026

Der GKV-Spitzenverband[1] hat die Richtlinien nach § 84 Absatz 7 SGB XI am 07.11.2022 beschlossen; das Bundesministerium für Gesundheit hat sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 22.02.2023 genehmigt.

Aufgrund der durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) erfolgten Änderung des § 84 Absatz 7 SGB XI in Verbindung mit § 82c Absatz 2a SGB XI sowie aufgrund der Anpassung des Nachweisverfahrens in den Zulassungs-Richtlinien nach § 72 Absatz 3c SGB XI des GKV-Spitzenverbandes ist eine Anpassung der Nachweis-Richtlinien erforderlich geworden. Der GKV-Spitzenverband hat die angepassten Richtlinien am 12.07.2023 beschlossen; das Bundesministerium für Gesundheit hat sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 30.01.2024 genehmigt.

Eine weitere Anpassung der Richtlinien ist nach Auswertung der Praxiserfahrungen zur Erhöhung der Praktikabilität des Nachweisverfahrens erforderlich geworden. Der GKV-Spitzenverband hat die Richtlinien nach § 84 Absatz 7 SGB XI am 12.02.2026 beschlossen; das Bundesministerium für Gesundheit hat sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 14.07.2026 genehmigt.

[1] Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

Präambel

Gemäß § 84 Absatz 7 SGB XI ist der Träger einer zugelassenen Pflegeeinrichtung ab dem 1. September 2022 verpflichtet, die bei der Vereinbarung der Pflegesätze nach § 85 SGB XI bzw. die bei der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI zugrunde gelegte Bezahlung der Gehälter nach § 82c Absatz 1 SGB XI oder der Entlohnung nach § 82c Absatz 2 und der Gehälter nach Absatz 2a SGB XI jederzeit einzuhalten und auf Verlangen einer Vertragspartei nachzuweisen.

Der GKV-Spitzenverband legt in Richtlinien das Nähere zur Durchführung des Nachweises fest. Dabei ist die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe zu beteiligen; den Bundesvereinigungen der Träger von Pflegeeinrichtungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Richtlinien werden erst wirksam, wenn das Bundesministerium für Gesundheit sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Richtlinien bestimmen das Verfahren zum Nachweis der tatsächlichen Bezahlung der bei der Pflegesatzvereinbarung (stationär) bzw. der Vergütungsvereinbarung (ambulant) zugrunde gelegten Gehälter bzw. Entlohnung an die Beschäftigten einer Pflegeeinrichtung.

(2) Die Richtlinien sind für alle Vertragsparteien einer Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarung nach dem 8. Kapitel SGB XI, also

a. die Träger der nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI sowie alle teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der Kurzzeitpflege, die als selbständig wirtschaftende Organisationseinheit Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen,

b. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,

c. die Träger der Sozialhilfe, die für die durch die Pflegeeinrichtung versorgten Pflegebedürftigen zuständig sind, sowie

d. die Arbeitsgemeinschaften der unter Buchstaben b. und c. genannten Träger

verbindlich.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Träger einer Pflegeeinrichtung hat die bei der Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegte Bezahlung jederzeit einzuhalten und auf Verlangen einer Vertragspartei anhand der Unterlagen nach § 3 nachzuweisen.

(2) Das Nachweisverlangen einer Vertragspartei auf Kostenträgerseite erfolgt nach Aufforderung entweder im Rahmen von Pflegesatz- bzw. Vergütungsverhandlungen oder zu einem anderen Zeitpunkt. Es erfolgt abgestimmt und in der Regel in Vertretung der weiteren Vertragsparteien der Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarung auf Kostenträgerseite.

(3) Das Nachweisverlangen bezieht sich in der Regel auf den letzten Vergütungszeitraum. Es kann sich auch auf den laufenden Vergütungszeitraum oder auf bestimmte Monate (z. B. einen Jahreszeitraum) beziehen. Beträgt der Nachweiszeitraum weniger als ein Jahr, sind Sonderzahlungen, die nicht monatlich an die Beschäftigten ausgezahlt werden (z. B. regelmäßige Jahressonderzahlungen), entsprechend anteilig zu berücksichtigen.

§ 3 Unterlagen zur Nachweisführung

(1) Der Träger der Pflegeeinrichtung, der an ein Tarifvertragswerk beziehungsweise an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden ist, hat zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung der der Pflegesatz- beziehungsweise Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegten Entlohnung bezogen auf den Nachweiszeitraum für die in der Pflege oder Betreuung eingesetzten Beschäftigten nach Aufforderung der Landesverbände der Pflegekassen im Regelfall abschließend einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Eine Bestätigung über das Bestehen einer Vollmitgliedschaft im tarifschließenden Arbeitgeberverband oder
- eine Bestätigung über das Bestehen eines Haustarifvertrages oder
- eine Bestätigung, dass die Pflegeeinrichtung aufgrund ihrer satzungsmäßigen Zuordnung Mitglied der Rechtsträger der (Erz-)Bistümer oder des Deutschen Caritasverbandes und seiner Gliederungen beziehungsweise der Evangelischen Gliedkirchen oder des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. oder der gliedkirchlichen oder freikirchlichen Diakonischen Werke ist oder dass sie sich in ihrer Satzung verpflichtet hat, für Abschluss, Inhalt und Beendigung von Arbeitsverträgen die jeweiligen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Die Bestätigung kann in Form eines Testats einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den Betriebsrat oder der Mitarbeitendenvertretung, durch eine Bestätigung der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in Form eines Auszugs aus dem Landestarifregister erfolgen.

(2) Sofern begründete Zweifel an der tatsächlichen Zahlung der bei der Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarung von tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen zugrunde gelegten Entlohnung bestehen, können die Kostenträger Unterlagen nach Absatz 3 und für den Nachweiszeitraum gültige Tarifvertragswerk oder die kirchliche Arbeitsrechtsregelung anfordern und Prüfungen durchführen.

(3) Träger von Pflegeeinrichtungen, die sich bei der Entlohnung ihrer Beschäftigten in der Pflege oder Betreuung maßgebend an einem Tarifvertragswerk bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen orientieren oder das regional übliche Entlohnungsniveau und das regional übliche Niveau der pflegetypischen Zuschläge zugrunde legen, haben zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung der Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegten Entlohnung für die in der Pflege oder Betreuung eingesetzten Beschäftigten bezogen auf den Nachweiszeitraum Folgendes vorzulegen:

1. anonymisierte Personallisten mit Angabe der Qualifikationsgruppe, ggf. der Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe, der individualvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der darauf beruhenden durchschnittlichen monatlichen Entlohnung sowie des Ein- und Austritts der Beschäftigten während des Nachweiszeitraumes und
2. anonymisierte Gehaltsabrechnungen, die ggf. die Eingruppierung und die Erfahrungsstufe der Beschäftigten enthalten, für alle Beschäftigten je Qualifikationsgruppe
3. auf Verlangen Auszüge aus anonymisierten Arbeitsverträgen mit den Regelungen zur Entlohnung.

Hierbei sind die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 vorzulegenden Unterlagen den entsprechenden Positionen der Personalliste nach Satz 1 Nr. 1 zuzuordnen.

(4) Wurde bei der Pflegesatz- bzw. der Vergütungsvereinbarung eine Entlohnung der Beschäftigten, die nicht in der Pflege oder Betreuung eingesetzt sind, im Sinne des § 82c Absatz 2a SGB XI zugrunde gelegt, so sind zum Nachweis der tatsächlichen Bezahlung dieser Entlohnung die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Fristen und formale Anforderungen

(1) Für die Einreichung der Nachweisunterlagen ist dem Träger der Pflegeeinrichtung eine Frist von vier Wochen ab Zugang des Nachweisverlangens einzuräumen, die in begründeten Fällen verlängert werden kann.

(2) Die Übersendung der Nachweisunterlagen nach § 3 hat in digitaler Form zu erfolgen, etwa in den unverschlüsselten Dateiformaten Excel, OpenOffice bzw. LibreOffice. Dabei ist jeweils die Datensicherheit zu gewährleisten. Davon abweichende Übermittlungsformen sind mit den Landesverbänden der Pflegekassen abzustimmen.

(3) Die schriftliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses soll innerhalb von zehn Wochen nach Eingang der angeforderten Unterlagen erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Kraft.